

Umsatzsteuerrecht

Saarbrücken, den 15.7.2024

Steuersatz, Steuerschuldner, Zeitpunkt
der Steuerentstehung, § 1 Abs. 1 Nr. 5
UStG





Prüfungsschema Ausgangsumsatz

- Steuerbarer Umsatz: § 1 Abs. 1 UStG
- Steuerpflicht: § 4 UStG
- Bemessungsgrundlage: § 10 UStG
- **Steuersatz: § 12 UStG**
- Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld:
§ 13 UStG
- Steuerschuldner: §§ 13a, 13b UStG



Steuersatz I

- Regelsteuersatz nach Abs. 1: 19%
- Ermäßigter Steuersatz nach Abs. 2: 7%
 - Nr. 1 und 2: Lieferung und Vermietung nahezu aller in Anlage 2 aufgeführter Gegenstände
 - Nr. 6: Prothetikumsätze
 - Nr. 7: Eintrittskarten für Theater, u.Ä.
 - Nr. 10: Personennahverkehrsumsätze
 - Nr. 11: Hotelübernachtungen und Vermietungen auf Campingplätzen
- NEU: Steuersatz in Abs. 3: 0%



Steuersatz II

Mehrwertsteuer 19 % oder 7 %



Fahrzeuge



Einrichtung



Elektronik



Pflanzen

19 %



Bekleidung



Delikatessen



Getränke



Speisen im
Restaurant



Einige
Lebensmittel



Gemälde &
Kunstwerke



Milch



Hotels &
Gaststätten



7 %



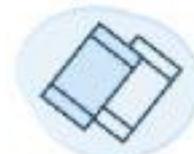
Take-Away
Speisen



Bücher



Kultur &
Freizeit



Fahrkarten
Nahverkehr

Wichtige Aus-
nahme: Wasser ab 1.7.20 bis
1.1.24: er-
mäßiger Satz



Steuersatz III

- Wenig systematische Ermäßigungen auf 7%
- Täglicher Bedarf sollte nur ermäßigt besteuert werden
- Mittlerweile durch Ausnahmen konterkariert, zB die politisch motivierte Steuer-senkung für Hotelübernachtungen
- Ermäßigter Steuersatz gilt nicht für sonstige Leistungen (befristete Ausnahme: § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG)
- Weitere besondere Steuersätze: §§ 23a und 24 UStG



Prüfungsschema Ausgangsumsatz

- Steuerbarer Umsatz: § 1 Abs. 1 UStG
- Steuerpflicht: § 4 UStG
- Bemessungsgrundlage: § 10 UStG
- Steuersatz: § 12 UStG
- **Zeitpunkt des Entstehens der Steuer-**
schuld: § 13 UStG
- Steuerschuldner: §§ 13a, 13b UStG



Zeitpunkt der Steuerentstehung I

§ 13 Abs. 1 UStG

Die Steuer entsteht

1. für Lieferungen und sonstige Leistungen

a) bei der Berechnung der Steuer nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1) mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind.[...]

b) bei der Berechnung der Steuer nach vereinbarten Entgelten (§ 20) mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinbart worden sind, [...]

2. für Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 1b und 9a mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem diese Leistungen ausgeführt worden sind;



Zeitpunkt der Steuerentstehung II

Entstehung der Umsatzsteuer
(§ 13 UStG)

Sollbesteuerung (§ 13
Abs. 1 Nr. 1 lit. a UStG)

Ausführung der Leistung

Istbesteuerung (§ 13
Abs. 1 Nr. 1 lit. b UStG)

Zahlung durch Kunden
des Unternehmens



Zeitpunkt der Steuerentstehung III

- Unterscheidung zwischen Sollbesteuerung (nach vereinbarten Entgelten) und Istbesteuerung (nach vereinnahmten Entgelten)
- Sollbesteuerung: § 16 Abs. 1 Satz 1 UStG
- Sollbesteuerung, d.h. nach dem vereinbarten Entgelt, als Regelfall
- Istbesteuerung: § 20 UStG
- Istbesteuerung vorteilhaft für Unternehmer, da USt in der Regel später entsteht als bei Sollbesteuerung



Zeitpunkt der Steuerentstehung IV

- Steuerentstehung jeweils mit Ablauf des entsprechenden Voranmeldungszeitraums (§ 18 Abs. 2 UStG)
- Zeitpunkt der Zahlung ausnahmsweise als Entstehungszeitpunkt der USt im Fall der Sollbesteuerung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Satz 4 UStG
- Grund: Zahlung bedeutet Liquidität für das Unternehmen



Prüfungsschema Ausgangsumsatz

- Steuerbarer Umsatz: § 1 Abs. 1 UStG
- Steuerpflicht: § 4 UStG
- Bemessungsgrundlage: § 10 UStG
- Steuersatz: § 12 UStG
- Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld:
§ 13 UStG
- **Steuerschuldner: §§ 13a, 13b UStG**



Steuerschuldner I

- Grundsatz (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG): leistender Unternehmer als Steuerschuldner
- Unionsrecht: Art. 193 MwStSystRL
- Ausnahmen davon in § 13a Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 UStG und sog. Reverse Charge nach § 13b Abs. 5 UStG
- Reverse Charge: Umkehr der Steuerschuldnerschaft zum Leistungsempfänger, wenn dieser Unternehmer oder juristische Person ist



Steuerschuldner II

- Verpflichtende Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Reverse-Charge-Verfahren nach § 13b Abs. 5 UStG
- Unionsrecht: Art. 194 ff., v.a. Art. 198 ff. MwStSystRL
- § 13b Abs. 5 Satz 1 UStG: Unternehmer-eigenschaft ausreichend
- Leistung muss gerade nicht für das Unternehmen bezogen werden (§ 13b Abs. 5 Satz 7 UStG)



Gliederung

1. Einordnung in das Steuersystem und Systematik der Umsatzsteuer
2. Ausgangsumsätze (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG)
3. **Ausgangsumsätze mit Auslandsbezug (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 UStG)**
4. Eingangsumsätze (§ 15 UStG)
5. Grundzüge des Besteuerungsverfahrens (§§ 16 ff. UStG)
6. Sonderfragen (Differenzbesteuerung, Kleinunternehmerregelung, elektronische Marktplätze)



§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG

Einfuhrumsatzsteuer

- Maßgeblich Regelungen des Zollrechts über § 21 Abs. 2 UStG, v.a. des Zollkodex der Europäischen Union (UZK)
- Steuerfreiheit nach § 5 UStG
- Bemessungsgrundlage nach § 11 UStG
- Steuersätze nach § 12 UStG (Gleichlauf mit übriger USt)
- Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG



§ 1 Abs. 1 Nr. 5, § 1a UStG

Innergemeinschaftlicher Erwerb (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG)

(1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze: [...]

5. der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt



§ 1 Abs. 1 Nr. 5, § 1a UStG

Innergemeinschaftlicher Erwerb (§ 1a UStG)

(1) Ein innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

*1. Ein Gegenstand gelangt bei einer **Lieferung** an den Abnehmer (Erwerber) **aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates** oder aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete, auch wenn der Lieferer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat,*



§ 1 Abs. 1 Nr. 5, § 1a UStG

§ 1a Abs. 1 UStG

2. der **Erwerber** ist

a) ein **Unternehmer**, der den **Gegenstand für sein Unternehmen** erwirbt, oder

b) eine **juristische Person**, die **nicht Unternehmer** ist oder die **den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen** erwirbt, und

3. die Lieferung an den Erwerber

a) wird **durch einen Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens** ausgeführt und

b) ist nach dem Recht des Mitgliedstaates, der für die Besteuerung des Lieferers zuständig ist, **nicht** auf Grund der Sonderregelung für **Kleinunternehmer** steuerfrei.



Innergemeinschaftlicher Erwerb

- Steuerbarer Umsatz: § 1 Abs. 1 Nr. 5, § 1a UStG
- Steuerpflicht: § 4b UStG
- Bemessungsgrundlage: § 10 UStG
- Steuersatz: § 12 UStG
- Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld: § 13 UStG
- Steuerschuldner: §§ 13a, 13b UStG



Merkmale des § 1 Abs. 1 Nr. 5, § 1a UStG

- Lieferung (§ 1a Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 UStG)
- Unternehmer auf Liefererseite und auf Erwerberseite (§ 1a Abs. 1 Nr. 2 lit. a und Nr. 3, § 2 Abs. 1 UStG)
- Im Inland (§ 3d UStG)
- Gegen Entgelt (§ 10 Abs. 1 UStG)
- Im Rahmen seines Unternehmens



igE - Steuerbarer Umsatz I

- Kumulative Voraussetzungen des § 1a UStG erfüllt
- Unionsrecht: Art. 2 Abs. 1 lit. b MwStSystRL
- Nr. 1: Nur Lieferungen i.S.d. § 3 Abs. 1 UStG erfasst, nicht sonstige Leistungen
- Abs. 2: auch innergemeinschaftliches Verbringen ins Inland (vgl. § 3 Abs. 1a UStG)



igE - Steuerbarer Umsatz II

- Lieferung von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat
- Nr. 2: Erwerber als Unternehmer i.S.d. § 2 UStG oder nichtunternehmerische jP oder jP, die nicht für Unternehmen erwirbt
- Nr. 3 lit. a: keine Besonderheit gegenüber Nr. 1
- Nr. 3 lit. b: Lieferer kein Kleinunternehmer nach jew. mitgliedstaatlicher Regelung



igE - Steuerbarer Umsatz III

- Ausschluss des igE nach § 1a Abs. 3 UStG
 - für bestimmte Gruppen von Unternehmern und jP auf Erwerberseite (Nr. 1) und
 - wenn Erwerbsschwelle (Nr. 2) nicht überschritten
- Verzicht auf Ausschluss gem. § 1a Abs. 4 UStG durch Erwerber
- Ort des igE: § 3d UStG



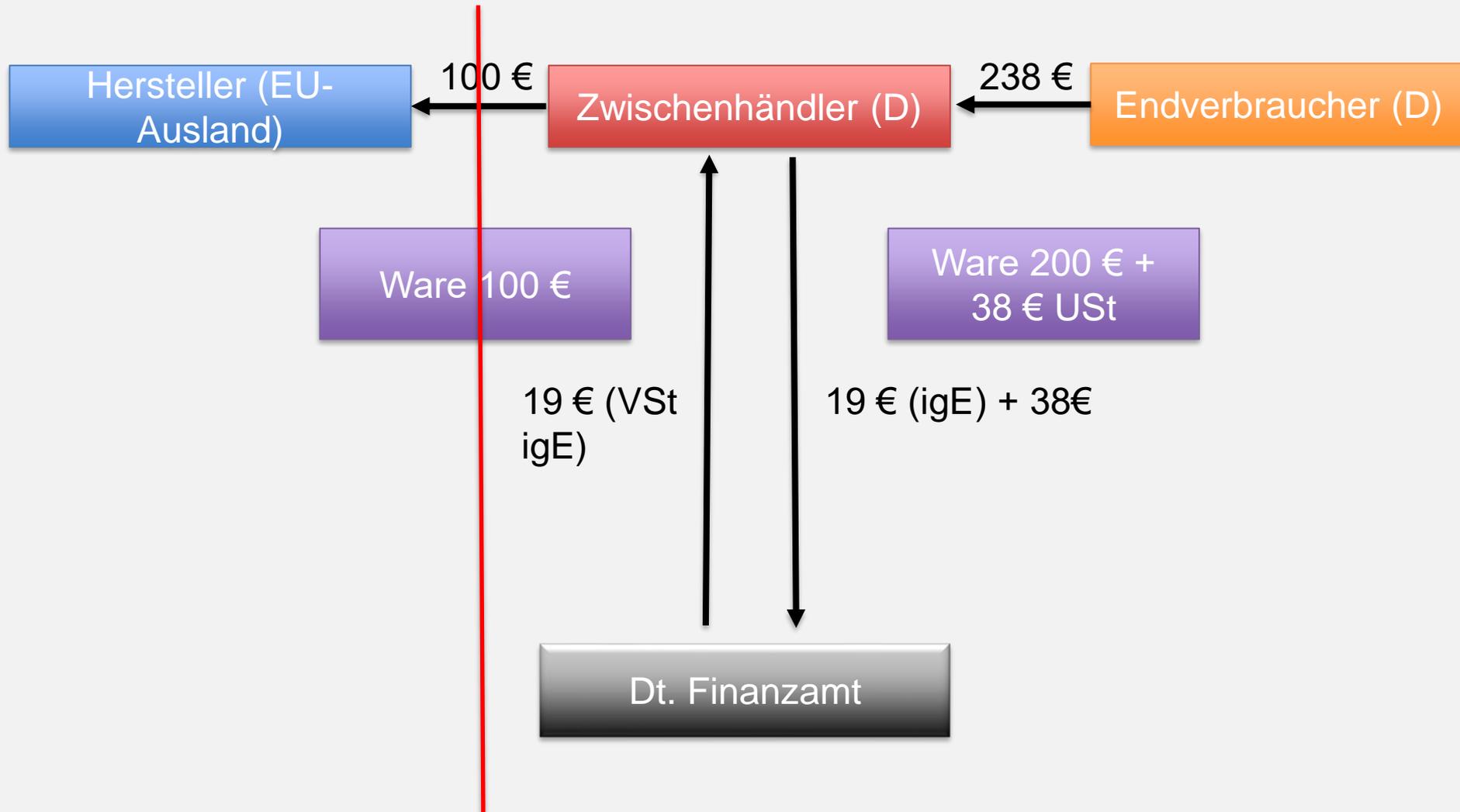
Staat	Regelsteuersatz	Staat	Regelsteuersatz
Belgien	21%	Luxemburg	17%
Bulgarien	20%	Malta	18%
Dänemark	25%	Niederlande	21%
Deutschland	19%	Österreich	20%
Estland	20%	Polen	23%
Finnland	24%	Portugal	23%
Frankreich	20%	Rumänien	19%
Griechenland	24%	Schweden	25%
[Großbritannien]	20%	Slowakei	20%
Irland	23%	Slowenien	22%
Italien	22%	Spanien	21%
Kroatien	25%	Tschechien	21%
Lettland	21%	Ungarn	27%
Litauen	21%	Zypern	19%



Innergemeinschaftlicher Erwerb

Steuerbefreiung, Bemessungsgrundlage,
Steuersatz, Entstehung, Steuerschuldnerschaft

- Steuerbefreiung: § 4b UStG
- Bemessungsgrundlage: § 10 Abs. 1 Satz 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG
- Steuersatz: § 12 UStG (Art. 94 Abs. 1 MwStSystRL)
- Entstehung: § 13 Abs. 1 Nr. 6 UStG
- Steuerschuldner: § 13a Abs. 1 Nr. 2 UStG





§ 1b UStG

Innergemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge

- Besonderheiten bei Erwerb neuer Fahrzeuge
 - Besteuerung der Erwerbe von Nichtunternehmern
 - Lieferung kann durch Nichtunternehmer erfolgen (kein Verweis auf § 1a Abs. 1 Nr. 3 UStG)
- Neues Fahrzeug: § 1b Abs. 3 UStG



Zusammenfassung zu Ausgangsumsätzen

- Fragen zu Ausgangsumsätzen
- Prüfungsschema auf Webseite des Lehrstuhls Gröpl
- Fallbesprechung in einer Übungseinheit im Wintersemester



Gliederung

1. Einordnung in das Steuersystem und Systematik der Umsatzsteuer
2. Ausgangsumsätze (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG)
3. Ausgangsumsätze mit Auslandsbezug (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 UStG)
4. **Eingangsumsätze (§ 15 UStG)**
5. Grundzüge des Besteuerungsverfahrens (§§ 16 ff. UStG)
6. Sonderfragen (Differenzbesteuerung, Kleinunternehmerregelung, elektronische Schnittstellen)



Prüfungsschema Eingangsumsatz

- **Vorsteuerabzugsberechtigung: § 15 Abs. 1 UStG**
- Ausschluss des Vorsteuerabzugs und Ausnahmen: § 15 Abs. 1a, 1b, 2 und 3 UStG
- Vorsteueraufteilung: § 15 Abs. 4 UStG
- Vorsteuerberichtigung: § 15a UStG



§ 15 Abs. 1 UStG

Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:

1. die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung besitzt. Soweit der gesondert ausgewiesene Steuerbetrag auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Umsätze entfällt, ist er bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist;

2. die entstandene Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 eingeführt worden sind;



§ 15 Abs. 1 UStG

Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:

- 3. die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für sein Unternehmen, wenn der innergemeinschaftliche Erwerb nach § 3d Satz 1 im Inland bewirkt wird;*
- 4. die Steuer für Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 und 2, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Soweit die Steuer auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Leistungen entfällt, ist sie abziehbar, wenn die Zahlung geleistet worden ist;*
- 5. die nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 geschuldete Steuer für Umsätze, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind.*



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

